



**Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Kassel**

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird der am 19. November 2009 beschlossene 1. Satzungsantrag auf der Homepage des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung veröffentlicht:

**1. Nachtrag
vom 19. November 2009**

zur

**Satzung des Spitzenverbandes der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
vom 28. Januar 2009**

Artikel I

Die Satzung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis im dritten Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Die dritte Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefasst: „III. Renten, Lastenverteilung, Finanzverbund, Ausgleichsverfahren, Solidarzuschlag“
 - b) In der ersten Unterabschnittsüberschrift und in der Bezeichnung des § 21 werden nach dem Wort „Auszahlung“ jeweils die Worte „und Anpassung“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„2. Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
§ 21a Lastenverteilung
§ 21b Datenermittlung
§ 21c Zahlungsverfahren“
 - d) Die Unterabschnittsüberschriften 2 bis 4 werden die Unterabschnittsüberschriften 3 bis 5.

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsaufgaben“ die Worte „und der Betreuung der Versicherten“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Umlagen“ die Worte „unter Anwendung des vom Bundesversicherungsamt genehmigten Kostenverteilungsschlüssels“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Das Nähere zur Verteilung der Umlagen auf die Mitglieder bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 4.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung richten“ durch die Worte „Die Verteilung der erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften richtet“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Verwaltungskostenanteile des Spitzenverbandes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte sind“ durch die Worte „Die Verteilung der benötigten Mittel zur Deckung des Aufwands des Spitzenverbandes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte ist“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Die erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung richten“ durch die Worte „Die Verteilung der erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen richtet“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 14 wird eingefügt:
„14. Beschluss über anzeigepflichtige Vermögensanlagen,“
 - b) Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die Nummern 15 bis 21.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „nach Satz 4 und drei Leitenden Technischen Aufsichtsbeamten von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Worte „und der drei Leitenden Technischen Aufsichtsbeamten nach Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
Die Geschäftsführer, die Leitenden Technischen Aufsichtsbeamten und jeweils deren Stellvertreter werden von der Arbeitstagung der Geschäftsführer dem Vorstand zur Besetzung des Beirates für Prävention entsprechend Absatz 2 vorgeschlagen.“

6. Im dritten Abschnitt werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die dritte Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefasst: „III. Renten, Lastenverteilung, Finanzverbund, Ausgleichsverfahren, Solidarzuschlag“
 - b) In der ersten Unterabschnittsüberschrift, in der Bezeichnung des § 21 und in dessen Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Auszahlung“ die Wörter „und Anpassung“ eingefügt.
 - c) Nach dem § 21 wird folgender neuer zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„2. Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 21a
Lastenverteilung

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der §§ 184a ff. SGB VII gemeinsam.

§ 21b
Datenermittlung

Der Spitzenverband ermittelt zum 15. März des dem Ausgleichsjahr folgenden Geschäftsjahres (Folgejahr) die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege unmittelbar aus der Datenbank der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 21c
Zahlungsverfahren

- (1) Der Spitzenverband teilt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis spätestens zum 15. Juni des Folgejahres die jeweilige Höhe der Ausgleichsverpflichtung oder Ausgleichsberechtigung mit.
 - (2) Die ausgleichsverpflichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überweisen bis zum 15. November des Folgejahres den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag an den Spitzenverband.
 - (3) Der Spitzenverband überweist unverzüglich die Ausgleichsbeträge an die ausgleichsberechtigten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.“
- d) Die Unterabschnittsüberschriften 2 bis 4 werden die Unterabschnittsüberschriften 3 bis 5.

7. Der Anhang der Satzung mit den „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz der Entschädigungsbestimmungen wird das Datum „14. Februar 2006“ durch das Datum „28. August 2009“ ersetzt.

- b) In Ziffer III Nr. 1 Buchstabe a wird der Betrag „52 Euro“ durch den Betrag „70 Euro“ ersetzt.
- c) In Ziffer III Nr. 1 Buchstabe b wird der Betrag „104 Euro“ durch den Betrag „140 Euro“ ersetzt.
- d) In Ziffer III Nr. 2 Buchstabe a Satz 3 werden die Beträge „512 Euro“, „384 Euro“, „154 Euro“ und „116 Euro“ durch die Beträge „700 Euro“, „525 Euro“, „210 Euro“ und „158 Euro“ ersetzt.
- e) In Ziffer III Nr. 2 Buchstabe a Satz 6 und Buchstabe b wird jeweils der Betrag „52 Euro“ durch den Betrag „70 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzungsregelungen nach Artikel I wurden von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 19. November 2009 wie folgt beschlossen:

1. Die Änderungen unter Nummer 1, 6 und 7 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die Änderungen unter Nummer 2, 3 und 4 treten am 20. November 2009 in Kraft.
3. Die Änderungen unter Nummer 5 treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Goslar, den 19. November 2009

Wolfgang Vogel
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Redaktioneller Hinweis:

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 19. November 2009 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wurde mit Verfügung des Bundesversicherungsamtes - III 3 - 69800.0 - 1575/2009 - vom 10. Februar 2010 mit Ausnahme von Artikel I Nr. 7 und insoweit Artikel II gemäß § 143c Abs. 1 Satz 2 SGB VII und § 143b Abs. 4 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 41 Abs. 4 SGB IV genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 3. März 2010 auf Seite 917 veröffentlicht.